



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 25. Juni 2012
(OR. en)

11802/12

FISC	90
ECOFIN	639
CO EUR-PREP	24

VERMERK

erstellt vom Generalsekretariat

für die Delegationen

Betr.: Bericht des Rates (Wirtschaft und Finanzen) an den Europäischen Rat zu
Steuerfragen

1. In den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 1./2. März 2012 mit Schwerpunkt Wachstum wurde der Rat aufgefordert, regelmäßig – erstmals im Juni 2012 – über verschiedene Steuerfragen Bericht zu erstatten.

2. Die Delegationen erhalten hiermit den ECOFIN-Bericht an den Europäischen Rat zu Steuerfragen in der vom Rat (Wirtschaft und Finanzen) am 22. Juni 2012 gebilligten Fassung.

**BERICHT DES RATES (WIRTSCHAFT UND FINANZEN)
AN DEN EUROPÄISCHEN RAT ZU STEUERFRAGEN**

1. Dieser Bericht behandelt verschiedene Fragen, die in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 1./2. März 2012 mit Schwerpunkt Wachstum genannt werden¹ und über die der Rat (Wirtschaft und Finanzen) bis Ende Juni 2012 Bericht erstatten sollte. Aufbauend auf den Beratungen der Hochrangigen Gruppe "Steuerfragen" wird dabei dargelegt, in welchem Ausmaß der Rat "konkrete Maßnahmen – auch in Bezug auf Drittländer – [ausarbeitet], um den Kampf gegen Steuerbetrug und Steuerumgehung zu verbessern". Vor diesem Hintergrund gibt der Bericht einen Überblick über den Stand der Beratungen im Rat zu einigen wichtigen Gesetzgebungsvorschlägen, die in den Schlussfolgerungen ausdrücklich erwähnt werden, wie z.B. zur Energiebesteuerung, zur gemeinsamen konsolidierten Bemessungsgrundlage für die Körperschaftssteuer, zur Finanztransaktionssteuer, zur Überarbeitung der Zinsertragsrichtlinie und zu den Verhandlungsrichtlinien für Abkommen mit Drittländern über die Besteuerung von Zinserträgen.
2. Anhand der Prioritäten, die der dänische Vorsitz in seinem Programm dargelegt hat, wird ersichtlich, dass der Rat sich in den vergangenen Monaten darauf konzentriert hat, wie Steuerumgehung und Steuerbetrug zu bekämpfen sind. Aufgrund der Finanzkrise und in Zeiten knapper Haushaltssmittel ist es in der Tat für die Mitgliedstaaten immer wichtiger geworden, eine effektive Erhebung der Steuereinnahmen sicherzustellen. Bei den Beratungen über Steuerfragen unter dänischem Vorsitz konnte auch die potenzielle Rolle von Steuern als Anreiz/Negativanreiz im Kontext umfassender Herausforderungen hervorgehoben werden, wie z.B. Wachstumsförderung, Bekämpfung des Klimawandels und Befolgung angemessener Lehren aus der Finanzkrise.

¹ Dok. EUCO 4/3/12 (Nummern 9 und 21).

3. Die vorgenannten Erwägungen wurden im Zuge der Beratungen zu den nachstehend genannten Dossiers in den vergangenen sechs Monaten berücksichtigt. Bei einigen Dossiers wurden erhebliche Fortschritte erzielt. Bei anderen sind noch weitere Anstrengungen erforderlich, bevor ein Beschluss oder ihre (einstimmige) Annahme im Rat möglich sein wird. Die Kommission betont weiterhin, wie wichtig es ist, rasch Einigung über die zentralen Gesetzgebungsvorschläge zu erzielen.

Besteuerung von Zinserträgen

4. Der dänische Vorsitz hat sich bemüht, Fortschritte bei zwei miteinander verknüpften Dossiers zu erzielen, die einen erheblichen Beitrag zur Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerumgehung leisten würden:
 - dem Vorschlag von 2008 zur Änderung der Richtlinie des Rates 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen;
 - dem Entwurf des Mandats für die Verhandlungen mit fünf Drittländern (Schweiz, Liechtenstein, Andorra, Monaco, San Marino) über gleichwertige Maßnahmen bezüglich Zinserträgen.
5. In der geltenden Richtlinie über die Besteuerung von Zinserträgen ist die automatische Erteilung von Auskünften über Zinserträge zwischen den Mitgliedstaaten vorgesehen, während für Österreich und Luxemburg eine Übergangsregelung in Form einer Quellensteuer auf Zinserträge gilt. Die Übergangsregelung wird enden und alle Mitgliedstaaten werden sich an der Meldung und der automatischen Auskunftserteilung beteiligen, wenn einige Bedingungen, über die der Rat einstimmig beschließen muss, erfüllt sind².
6. Die Richtlinie ist verknüpft mit den Abkommen über die Besteuerung von Zinserträgen mit der Schweiz und den anderen Drittländern, die eine Quellensteuer auf Zinserträge aus diesen Ländern vorsehen.

² Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie über die Besteuerung von Zinserträgen.

7. Bei der praktischen Anwendung der Richtlinie und der Abkommen sind Mängel und erhebliche Schlupflöcher zutage getreten, die dem Steuerbetrug und der Steuerumgehung Vorschub leisten. Die Kommission legte 2008 einen Vorschlag zur Änderung der Richtlinie im Hinblick auf die Erhöhung ihrer Effizienz vor.
8. Bei den Beratungen unter den vergangenen Vorsitzen wurde Einigung über die Änderungen der Richtlinie erzielt, mit Ausnahme einiger noch offener fachlicher Fragen.
9. Österreich und Luxemburg waren jedoch nicht bereit, der endgültigen Annahme der Richtlinie zuzustimmen, bevor nicht die Bedenken bezüglich gleicher Wettbewerbsbedingungen angegangen worden seien. Es sei auszuschließen, dass Wirtschaftszweige der Schweiz und der anderen Drittländer von einer strengerer Regulierung in der EU profitieren könnten. Deshalb müsse eine Parallelität zwischen den beabsichtigten Änderungen der Richtlinie über die Besteuerung von Zinserträgen und der Aktualisierung der geltenden Abkommen über die Besteuerung von Zinserträgen mit der Schweiz und den anderen Drittländern gewährleistet werden.
10. Um diese Bedenken bezüglich gleicher Wettbewerbsbedingungen proaktiv anzugehen, legte die Kommission eine Empfehlung für ein Mandat zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Schweiz und den anderen Drittländern vor. Der dänische Vorsitz hat auf der Grundlage der Arbeiten der vergangenen Vorsitze die fachlichen Arbeiten zu dem Mandat abgeschlossen.
11. Vor dem Hintergrund der internationalen Entwicklungen, unter anderem im Bereich der Zusammenarbeit in Steuerangelegenheiten und der Amtshilfe, hat der Vorsitz dem Rat im Mai 2012 den Entwurf des Mandats vorgelegt.

Dieser Entwurf beinhaltet die Ermächtigung der Kommission, mit Drittländern über die Annahme von Maßnahmen zu verhandeln, die – wie in den Überprüfungsklauseln der geltenden Vereinbarungen vorgesehen – den Änderungen der Richtlinie 2003/48/EG des Rates gleichwertig sein und zudem eine Prüfung der internationalen Entwicklungen beinhalten sollen.

12. Alle Mitgliedstaaten mit Ausnahme Luxemburgs und Österreichs konnten der Annahme zustimmen. Luxemburg und Österreich sind zwar vorbehaltlos zur Annahme eines Mandats und des geänderten Richtlinienvorschlags bereit, bestehen allerdings darauf, dass dieses Mandat strikt auf die Verhandlungen mit Drittländern über gleichwertige Maßnahmen beschränkt sein sollte. Unbeschadet dieses Standpunkts halten Österreich und Luxemburg bezüglich des Mandats zur Prüfung der internationalen Entwicklungen daran fest, dass ein solches Mandat nur erteilt werden kann, wenn innerhalb der EU Einvernehmen über die Bedeutung von "internationale Entwicklungen" besteht.

Alle anderen Mitgliedstaaten sind der Ansicht, dass das Mandat zumindest eine Bestimmung enthalten muss, die eine Angleichung der für die Erteilung von Auskünften auf Anfrage geltenden Bestimmung an den international vereinbarten Standard im Einklang mit den derzeitigen bilateralen Praktiken der Mitgliedstaaten und der einschlägigen Drittländer ermöglicht.

13. Es war daher nicht möglich, zu diesem Zeitpunkt Einigung über dieses Dossier zu erzielen.

Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB)

14. Die Europäische Kommission hat am 16. März 2011 den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB) als Beitrag zu einer in der Strategie Europa 2020 geforderten wachstumsfreundlicheren Besteuerung vorgelegt.

Mit dem Vorschlag werden zwei Ziele verfolgt, nämlich:

- ein gemeinsames System der EU für die Berechnung der Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage einzuführen, das parallel zu den nationalen Systemen der Mitgliedstaaten bestehen würde und dessen Anwendung für Unternehmen im Rahmen eines Opt-in fakultativ wäre;
 - die Konsolidierung der Gewinne und Verluste von Unternehmensgruppen, die sich für das Opt-in entschieden haben, zu ermöglichen.
15. Aufbauend auf der Arbeit des ungarischen und des polnischen Vorsitzes hat der dänische Vorsitz vier Sitzungen der Gruppe einberufen, in denen die Berechnung der gemeinsamen Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage aus der Sicht eines einzelnen Steuerpflichtigen im Mittelpunkt der fachlichen Beratungen stand.

Bei den Beratungen wurde der Schwerpunkt auf bestimmte Aspekte gelegt, wie etwa die Begrenzung von Zinsabzügen, die Begrenzung des Verlustvortrags, die Zuweisung von Gewinnen an eine Betriebsstätte, die allgemeine Vorschrift zur Verhinderung von Missbrauch, beherrschte ausländische Gesellschaften und Vorschriften zur Verhinderung von Missbrauch in Bezug auf Steuerarbitrage bei Mischformen von Unternehmen und Finanzinstrumenten.

Auf der Grundlage der Beratungen der Gruppe hat der Vorsitz zu bestimmten Teilen des Vorschlags auch einen ersten Kompromisstext vorgelegt, der von den Mitgliedstaaten erörtert wurde und zu dem erste Bemerkungen geäußert wurden. Obwohl viele Delegationen Interesse an der Fortsetzung der Beratungen auf dieser Grundlage bekundeten, hielten einige Mitgliedstaaten an wesentlichen Einwänden gegen den Vorschlag fest. Dabei hat sich gezeigt, dass weitere Beratungen auf fachlicher Ebene erforderlich sind, bevor eine Einigung herbeigeführt werden oder ein Beschluss zustande kommen kann.

16. Es sei darauf hingewiesen, dass mehrere Elemente des Vorschlags – z.B. Konsolidierung, die Aufteilungsformel und die Verwaltungsverfahren – bislang noch nicht geprüft wurden und daher noch erörtert werden müssen.

Änderung der Richtlinie über Zinsen und Lizenzgebühren

17. Mit der Richtlinie über Zinsen und Lizenzgebühren von 2003 sollen die Fälle verringert werden, in denen ein Quellenmitgliedstaat eine Quellensteuer auf eine Zahlung von Zinsen oder Lizenzgebühren erhebt und ein Empfangsmitgliedstaat dieselbe Zahlung besteuert. Hauptziel ist die Gewährleistung einer gerechten Besteuerung und die Vermeidung von Doppelbesteuerung zwischen Mitgliedstaaten.
18. 2011 hat die Kommission einen Vorschlag vorgelegt, mit dem der Geltungsbereich der Richtlinie dahin gehend ausgeweitet werden sollte, dass mehr Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren erfasst werden, und mit dem eine neue Anforderung aufgenommen werden sollte, die erfüllt werden muss, damit eine grenzüberschreitende Zahlung von der Quellensteuer befreit wird: Der Empfänger der Zahlung muss im Staat seiner Niederlassung in Bezug auf den Ertrag aus dieser Zahlung steuerpflichtig sein.
19. Mehrere Mitgliedstaaten sind der Ansicht, dass bei dieser neuen Anforderung der Steuerpflicht berücksichtigt werden sollte, dass Lizenzgebühren in einigen Mitgliedstaaten einer besonderen Steuerregelung unterliegen, in der Absicht, eine wachstumsfreundliche Politik im Bereich Forschung und Entwicklung zu fördern. Ihrer Ansicht nach sollte eine Steuerpflicht-Klausel es auch den Unternehmen, die in den Genuss dieser Steuerregelungen kommen, ermöglichen, von der Richtlinie zu profitieren.

20. Andererseits führen einige Mitgliedstaaten an, dass die Richtlinie nicht zur vollständigen Steuerbefreiung oder zu einer sehr niedrigen Besteuerung dieser Zahlungen führen sollte, da ein Ziel der Richtlinie darin bestehe, dass grenzüberschreitende Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren durchaus einmal besteuert werden, und da mit dem Vorschlag der Geltungsbereich der Richtlinie erweitert werden soll.

Einige Mitgliedstaaten vertreten die Ansicht, dass die neue Bestimmung über die Steuerpflicht zu diesem Zweck einen Mindeststeuerbetrag in einem Empfangsmitgliedstaat als Bedingung dafür festlegen sollte, dass die Zahlung in einem Quellenmitgliedstaat steuerbefreit wird.

21. Es war daher bislang nicht möglich, Einigung über dieses Dossier zu erzielen.

Änderung der Richtlinie über Energiebesteuerung

22. Die Kommission hat dem Rat im April 2011 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/96/EG zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (im Folgenden "Energiebesteuerungsrichtlinie") vorgelegt. Mit dem Kommissionsvorschlag soll die Energiebesteuerungsrichtlinie stärker an die Ziele der EU in den Bereichen Energie und Klimawandel angeglichen werden, wie der Europäische Rat dies im März 2008 gefordert hat.
23. Die Gruppe "Steuerfragen" hat den Vorschlag unter ungarischem, polnischem und dänischem Vorsitz mehrfach erörtert. Der dänische Vorsitz hat versucht, im Rahmen des Vorschlags einen Gesamtkompromiss zu erzielen, wobei er der Forderung des Europäischen Rates nach Unterstützung der Ziele der EU in den Bereichen Energie und Klimawandel und gleichzeitig den jüngeren Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (1./2. März 2012), bei denen der Schwerpunkt auf Wachstum liegt, Rechnung getragen hat. Es wurden auf der Grundlage des Kommissionsvorschlag unter anderem die folgenden Fragen erörtert, wobei einige Delegationen weiterhin an wesentlichen Einwänden gegen diesen Vorschlag festhielten:

- Die Grundsätze einer neuen Struktur der Besteuerung von Energieerzeugnissen und ihre Umsetzung in der einzelstaatlichen Gesetzgebung.
 - Eine schrittweise Einführung der neuen Mindeststeuerbeträge sowie angemessene Übergangsfristen.
 - Abkehr von dem Vorschlag verbindlicher Vorschriften für über die Mindeststeuerbeträge hinausgehende nationale Steuerbeträge, so dass es den Mitgliedstaaten freigestellt ist, über die Mindeststeuerbeträge hinausgehende nationale Steuerbeträge zu wählen; Möglichkeit der Einführung einer Begrenzung des Abstands zwischen der Besteuerung von Benzin und Diesel in den einzelnen Mitgliedstaaten.
 - Einführung von Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen für die CO²-Komponente, um eine Überschneidung der CO²-Komponente mit dem EU-Emissionshandelssystem zu vermeiden, bei gleichzeitiger Gewährleistung, dass die Vorschriften zu dem gleichen Ergebnis führen, unabhängig davon, ob die Mitgliedstaaten eine getrennte CO²-Besteuerung oder einen einzigen kombinierten Steuersatz anwenden.
 - Möglichkeit der Änderung und/oder Beibehaltung der derzeit geltenden Steuerermäßigungen oder Steuerbefreiungen für bestimmte Verwendungszwecke und/oder Erzeugnisse, sofern die Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten – ungeachtet ihrer jeweiligen Entscheidungen bezüglich der Steuerbemessungsgrundlage – gewährleistet wird.
24. Der dänische Vorsitz hat einen Vermerk im Hinblick auf eine Orientierungsaussprache auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) am 22. Juni 2012 erstellt, in dem der Stand der Beratungen zu dem Kommissionsvorschlag dargelegt wird und die Minister ersucht werden, Orientierungen für das weitere Vorgehen zu erörtern und zu billigen.

Das gemeinsame Finanztransaktionssteuersystem

25. Die Kommission hat am 28. September 2011 den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über das gemeinsame Finanztransaktionssteuersystem und zur Änderung der Richtlinie 2008/7/EG vorgelegt. Der dänische Vorsitz hat angesichts des politischen Interesses an dem Vorschlag sowie aufgrund von Anfragen mehrerer Mitgliedstaaten zur Beschleunigung des Verfahrens drei zusätzliche Sitzungen anberaumt. Die Gruppe hat die erste fachliche Prüfung des Vorschlags am 6. März 2012 abgeschlossen.
26. Der Sachstand zu diesem Dossier wurde auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 13. März 2012 erörtert, weitere Beratungen fanden auf der informellen Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 30. März 2012 statt. Im Zuge der Beratungen hat sich gezeigt, dass die fachliche Prüfung des Kommissionsvorschlags zwar fortgesetzt werden sollte, es aber auch erforderlich ist, alternative Lösungen zu sondieren.
27. In den nachfolgenden Sitzungen der Gruppe vom 26. April und 4. Mai 2012 wurde der oben dargelegte zweigleisige Ansatz des Rates weiterverfolgt, wobei der Schwerpunkt auf möglichen Änderungen an dem vorliegenden Richtlinienvorschlag zur Finanztransaktionssteuer lag. Auch die Möglichkeit eines schrittweisen Vorgehens wurde erörtert. Zusätzlich wurden im Hinblick auf den zweigleisigen Ansatz Elemente einer Wertpapiersteuer erörtert. Ferner haben die Dienststellen der Kommission sieben zusätzliche Dokumente vorgelegt mit weiteren Erläuterungen zu bestimmten Elementen des Vorschlags, einschließlich eines Papiers über verschiedene Methoden der Besteuerung von Finanztätigkeiten. Der Vorsitz beschloss, die letzte Sitzung den Möglichkeiten für alternative Lösungen (zweite Schiene), d.h. die Finanzaktivitätssteuer (FAT), Bankenabgaben, usw., vorzubehalten.

28. Einige Mitgliedstaaten sind der Auffassung, dass bei einer weiteren Sondierung der ersten Schiene – der Einführung einer Finanztransaktionssteuer – mit dem Ziel, die Steuer in nicht zu ferner Zukunft einzuführen, dann weiter schrittweise vorgegangen werden sollte. Dies könnte bedeuten, mit einer auf einer engen Grundlage beruhenden Transaktionssteuer zu beginnen, die überwiegend auf Transaktionen des Sekundärmarktes mit Aktien, Anleihen (jedoch nicht staatliche Anleihen) und möglicherweise OGAW angewandt würde, und die Möglichkeit vorzusehen, die Steuer später auf andere Finanzinstrumente (einschließlich z.B. Derivate) auszuweiten. Die Beratungen der Gruppe haben ferner gezeigt, dass mehrere Mitgliedstaaten gegen die Harmonisierung der Besteuerung des Finanzsektors auf Ebene der EU-27 sind. Einige würden die zweite Schiene bevorzugen (d.h. im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip andere Methoden der Regulierung oder Besteuerung des Finanzsektors zu ermitteln und zu sondieren, in welchem Umfang hierzu Maßnahmen auf Ebene der EU-27 erforderlich sind).
29. Der dänische Vorsitz hat im Hinblick auf eine Orientierungsaussprache auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) am 22. Juni 2012 einen Bericht erstellt, in dem der Stand der Beratungen zu dem Kommissionsvorschlag dargelegt wird.

Mehrwertsteuer und Verbrauchsteuern

a) Annahme von Schlussfolgerungen des Rates zur Zukunft der Mehrwertsteuer

30. Die Kommission hat dem Rat am 6. Dezember 2011 eine Mitteilung zur Zukunft der Mehrwertsteuer mit dem Titel "Wege zu einem einfacheren, robusteren und effizienteren MwSt-System, das auf den Binnenmarkt zugeschnitten ist" übermittelt.

31. Der Vorsitz hat im Anschluss an die Beratungen in der Gruppe einen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur Zukunft der Mehrwertsteuer im Allgemeinen bzw. zu den Prioritäten der künftigen Arbeit sowie einen Bericht über den Stand der Beratungen erstellt.

Im Anschluss an weitere Beratungen in der Gruppe hat der Rat am 15. Mai 2012 die Schlussfolgerungen angenommen und den Bericht des Vorsitzes über die Beratungen über die Mitteilung der Kommission zur Zukunft der Mehrwertsteuer zur Kenntnis genommen.

32. In den Schlussfolgerungen verweist der Rat unter anderem auf die derzeitige schwierige und komplexe Wirtschafts- und Finanzlage und fordert – ebenso wie der Europäische Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 1./2. März 2012³ – die entschlossene Konsolidierung der nationalen Staatshaushalte. Er erinnert auch daran, dass der Europäische Rat die Mitgliedstaaten ersucht hat, "gegebenenfalls ihr Steuersystem mit dem Ziel zu überprüfen, es wirksamer und effizienter zu gestalten, ungerechtfertigte Steuerbefreiungen abzuschaffen, die Steuerbemessungsgrundlage zu verbreitern, den Faktor Arbeit steuerlich zu entlasten, die Effizienz der Steuererhebung zu verbessern und die Steuerumgehung zu bekämpfen". Dem sollte bei der Verwirklichung der Ziele der Mitteilung auf EU-Ebene Rechnung getragen werden. Die Mehrwertsteuer stellt eine Haupteinnahmequelle der nationalen Haushalte dar, und eine Reform des derzeitigen Mehrwertsteuersystems der EU sollte insbesondere zum Ziel haben, es wirksamer und effizienter zu gestalten, ungerechtfertigte Steuerbefreiungen abzuschaffen und die Steuerbemessungsgrundlage zu verbreitern, um zur Konsolidierung der Staatshaushalte und zum Wachstum beizutragen.
33. Die Schlussfolgerungen des Rates zur Zukunft der Mehrwertsteuer stellen einen wichtigen Schritt hin zur Umsetzung einer neuen Mehrwertsteuerstrategie der EU dar.

³ Dok. EUCO 4/3/12.

b) Annahme von Schlussfolgerungen des Rates zu einem Sonderbericht des Rechnungshofs

34. Der Rechnungshof hat am 15. Dezember 2011 den Sonderbericht Nr. 13/2011 "Lässt sich MwSt-Hinterziehung durch die Kontrolle des Zollverfahrens 42 verhindern und aufdecken?" übermittelt.

Gemäß den geltenden Verfahren hat der AStV die Gruppe "Steuerfragen" ersucht, den Sonderbericht zu erörtern.

35. Der Rat hat am 13. März 2012 von der einschlägigen Gruppe erstellte Schlussfolgerungen zu dem Bericht angenommen. Darin wird der Sonderbericht zur Kenntnis genommen und die Mitgliedstaaten werden u.a. aufgefordert, "die Zusammenarbeit in diesem Bereich weiterhin zu verstärken und Wachsamkeit zu üben, wenn es gilt, MwSt-Hinterziehung im Zusammenhang mit dem Zollverfahren 42 zu verhindern und aufzudecken".

c) Annahme neuer Vorschriften über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern

36. Die Kommission hat am 14. November 2011 neue Vorschriften für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern vorgeschlagen, mit denen die Steuererhebung beschleunigt und die Kontrolle der Mitgliedstaaten über die Einnahmen verbessert würden.

Die neue Verordnung ersetzt die bestehenden Vorschriften, um der Einführung des EDV-gestützten Systems zur Kontrolle der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren im April 2010 besser Rechnung zu tragen. Der EDV-gestützte Informationsaustausch wird die Erhebung der fälligen Verbrauchsteuern vereinfachen und beschleunigen.

37. Im Anschluss an die Beratungen der Gruppe "Steuerfragen" hat der Rat am 2. Mai 2012 die vorgeschlagene neue Verordnung über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden angenommen.
38. Mit der Verordnung wird ein wichtiger Beitrag in Zeiten der Haushaltskonsolidierung geleistet, da eine effektive Steuererhebung von entscheidender Bedeutung für die Mitgliedstaaten ist. Die Steuerbehörden müssen im Binnenmarkt in der Lage sein, rasch und effizient Daten mit anderen Mitgliedstaaten auszutauschen, um ihre Einnahmen ordnungsgemäß zu erheben.

Koordinierung der Steuerpolitik

39. Die Hochrangige Gruppe beriet auch über die Frage der Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich der Steuerpolitik.

a) Gruppe "Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)"

40. Die Vermeidung schädlicher Praktiken ist nach wie vor eine Hauptpriorität der Mitgliedstaaten im Steuerbereich. Sie erkennen an, dass die laufenden Arbeiten der Gruppe "Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)" in den vergangenen Jahren wesentlich zur Vermeidung solcher Praktiken in den EU-Mitgliedstaaten und in Drittländern beigetragen haben. Die Gruppe erstattet den Wirtschafts- und Finanzministern alle sechs Monate über die erzielten Fortschritte Bericht. Diese erfolgreichen Arbeiten sollten daher auf der Grundlage des vom Rat im Jahr 2011 gebilligten Arbeitsprogramms weitergeführt werden.

b) Weitere Fragen zur Koordinierung der Steuerpolitik

41. Die Hochrangige Gruppe hat unter anderem die folgenden Bereiche für eine mögliche Koordinierung der Steuerpolitik im Zeitraum nach Juni 2012 genannt:

- Das US-Gesetz "Foreign Account Tax Compliance Act" (FATCA): Die Beratungen mit den US-Partnern darüber, wie dieses US-Gesetz effizient umgesetzt werden kann, wurden – wie in der Hochrangigen Gruppe vereinbart – aufgenommen⁴. Im Rahmen von informellen Tagungen konnten einige praktische Fragen zu dem künftigen Vorgehen geklärt werden. Die Hochrangige Gruppe sollte eine Bestandsaufnahme der erzielten Fortschritte vornehmen, erörtern, wie weitere Gespräche mit der US-Seite erleichtert werden können, und Elemente für einen koordinierten Ansatz für weitere Gespräche ermitteln.
- Die Hochrangige Gruppe könnte einen Gedankenaustausch über wichtige Steuer-Dossiers führen, die derzeit im Rahmen der OECD/G8/G20 erörtert werden und die für die weiteren Arbeiten innerhalb der EU von Bedeutung sind. Gegebenenfalls könnten Vertreter dieser Foren/Organisationen zu Vorträgen in der hochrangigen Gruppe eingeladen werden.
- Zu den Dossiers, bei denen es bislang nicht möglich war, EU-Rechtsvorschriften anzunehmen, könnte die Hochrangige Gruppe mögliche weitere Vorgehensweisen erörtern.
- Es könnte ein Austausch bewährter Praktiken mit Schwerpunkt auf folgenden Bereichen stattfinden:
 - praktische Erfahrung der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung von Steuerumgehung und Steuerbetrug, auch im Zusammenhang mit Drittländern; Effizienz der Steuererhebung;
 - Erfahrungen mit wachstumsfördernden Steuerstrukturen⁵.

⁴ Schreiben des Vorsitzes und der Kommission vom 24. März 2011 an US-Finanzminister Timothy Geithner.

⁵ Unter Berücksichtigung der Empfehlungen im Jahreswachstumsbericht 2012 (Dok. 17229/11 + ADD 4).